

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir der Geltung der abweichenden Bedingungen des Bestellers ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen und zur Bearbeitung der Geschäftsvorgänge wird die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Der Besteller willigt ein, dass der Lieferer die hierfür erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen und zur Bearbeitung der Geschäftsvorgänge nutzt.

2 Angebot

2.1 Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

3 Preise und Zahlung

3.1 Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, frei Warenannahmestelle des Bestellers, sofern dieser sich in Deutschland befindet. Für Sendungen bis zum Netto-Rechnungswert von EUR 250,00 innerhalb von Deutschland wird Verpackung und Fracht zusätzlich berechnet.

Für Sendungen von Deutschland ins Ausland trägt der Besteller die Kosten der Versendung und Transportversicherung.

Zuschläge für Eilsendungen usw. jeder Art gehen zu Lasten des Empfängers.

Unsere Preise gelten netto, so dass die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.

3.2 Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen uns, die Preise entsprechend der eingetretenen Änderung des Umsatzsteuersatzes anzupassen.

3.3 Zahlungen an Vertreter ohne schriftliche Inkassovollmacht sind unzulässig.

3.4 Die Aufrechnung des Bestellers mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

3.5 Der Lieferer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit ab Vertragsabschluss von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Lohnkosten- oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

4 Verzug

4.1 Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, die den Zahlungsanspruch des Lieferers gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Nach dem Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes, jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn des Lieferers zu ersetzen.

4.2 Ist der Besteller auch nach Ablauf einer Nachfrist mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug, so kann der Lieferer auch ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes verlangen. Dem Besteller steht in jedem Fall der Nachweis frei, dass dem Lieferer kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Ebenso bleibt dem Lieferer die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Lieferzeit

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie außerdem nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen wie z.B. sonstige Betriebsstörungen, Ausschuß werden, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse auf die Fertig-

stellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten des Lieferers eintreten. Vorstehendes gilt nicht, wenn diese Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges des Lieferers erst entstehen.

5.4 Schadensersatz wegen Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Frist ist auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt und entsteht nur, wenn die Fristüberschreitung von uns zu vertreten ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens in seiner Höhe auf 5 % des vereinbarten Auftragspreises begrenzt.

5.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5.6 Bei Versandverzögerungen oder erforderlichen Einlagerungen, die auf Wunsch des Bestellers erfolgen oder durch andere Gründe, die beim Besteller liegen, werden angefallene Kosten oder angemessene Kosten berechnet.

6 Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Besteller und Abladen der Ware auf den Erdboden oder die Rampe des Bestellers auf diesen über. Hat der Besteller einen Lieferort in der Bundesrepublik Deutschland angegeben, so geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Ware an diesem Lieferort auf den Besteller über.

Wird als Lieferort ein Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, so geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über.

6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung an den Besteller auf den Besteller über.

7 Montage- und Kundendienstarbeiten

7.1 Montage- und Kundendienstarbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, gesondert zu vergüten. Die Kosten umfassen insbesondere Reisekosten, Auslösung und Arbeitsstunden des Montagepersonals einschließlich der gesetzlichen und tariflichen Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden. Verzögern sich die Arbeiten ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeiten und weitere erforderliche Reisen zu tragen.

7.2 Vereinbarte Pauschalpreise für Montage- und Kundendienstarbeiten schließen Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein, wenn diese vom Besteller angeordnet oder aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendig werden. Diese können zusätzlich berechnet werden.

7.3 Montage- und Inbetriebnahmearbeiten sind mit der erforderlichen probeweisen Inbetriebsetzung durch den Lieferer fertiggestellt und unmittelbar danach abzunehmen. Soweit Verzögerungen bei der Montage oder Inbetriebnahme eintreten, die nicht durch den Lieferer zu vertreten sind, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

8 Mängelhaftung

8.1 Die Haftung des Lieferers beschränkt sich auf seine Lieferung oder Leistung und erstreckt sich nicht auf die Gesamtanlage.

8.2 Für Handelskäufe mit Kaufleuten i. S. d. HGB gilt § 377 HGB.

8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, es sei denn aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ergibt sich eine andere Verjährungsfrist.

8.4 Zeichnungen, Abbildungen sowie Gewichts- und Maßangaben stellen nur Anhaltspunkte dar. Sie sind insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.5 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, wird keine Haftung übernommen:

- fehlerhafte Bedienung der Anlage durch Nichtbeachtung der Betriebsvorschrift;
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Mängel in den Versorgungsleitungen, soweit diese nicht vom Lieferer installiert wurden;
- aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft, die nicht vom Lieferer bezogen wurden;
- Schäden, die durch Weiterbenutzung trotz Auftretens eines Mangels entstanden sind.

8.6 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Lieferer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Besteller gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern.

8.7 Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

8.8 Die Durchführung von Reparaturen durch den Lieferer stellt kein Anerkenntnis einer etwaigen Verpflichtung des Lieferers zur Mängelbeseitigung dar.

8.9 Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur dann übernommen, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

8.10 Nachbesserungen oder Nachlieferungen durch den Lieferer führen weder zu einer Hemmung noch zu einem Neubeginn der Verjährung von Garantiansprüchen des Bestellers.

8.11 Der Lieferer steht ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.

9. Haftung

9.1 Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, haften wir auf Schadensersatz – insbesondere bei Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn – nur begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung können Sie bei uns erfragen.

9.2 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), ist unsere Haftung für weitergehende Ansprüche auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

9.3 Ansonsten haften wir außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

9.4 Nrn. 9.1. bis 9.3. gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns.

9.5 Unsere Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen der Nrn. 9.1. bis 9.3. unberührt. Ferner gelten vorstehende Nrn. 9.1. bis 9.3. nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer Garantie durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10 Recht des Lieferers auf Rücktritt

10.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.3, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im ganzen oder in wesentlichen Teilen, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferer hat nach Bekanntwerden der Voraussetzungen für den Rücktritt dem Besteller alsbald entsprechende Mitteilung zu machen.

10.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentums des Lieferers. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen vor, die wir gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung haben.

11.2 Der Besteller darf die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Besteller tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Nrn. 11.1 bis 11.5 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware vorrangig ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Bestellers hiermit an.

11.3 Werden Eigentumsvorbehaltgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltgegenstände mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

11.4 Werden die Eigentumsvorbehaltgegenstände vom Besteller bzw. im Auftrag des Bestellers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltgegenstände mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

11.5 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

11.6 Der Eigentumsvorbehalt des Lieferers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltware ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.

11.7 Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten soweit freizugeben, als dieselben den Wert der zu sichernden Forderung des Lieferers um 10 % übersteigen.

11.8 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

11.9 Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist D-91541 Rothenburg ob der Tauber.

12.2 Die in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorge-sehene schriftlichen Mitteilungen an den Lieferer sind unmittelbar an den Sitz des Lieferers in D-91541 Rothenburg ob der Tauber zu richten. Mitteilungen an Vertreter sind unwirksam.

12.3 Handelt der Besteller als Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Neuberger Gebäudeautomation GmbH. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, einen derartigen Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

13 Anwendbares Recht

13.1 Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechtsabkommens und des internationalen Privatrechts.

14 Verbindlichkeit des Vertrages

14.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.

Rothenburg ob der Tauber, Juli 2020

Neuberger Gebäudeautomation GmbH
Neuberger Gebäudeautomation AG